

Bauer, Angela; Schreyer, Franziska

Research Report

Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings: Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus

IAB-Kurzbericht, No. 13/2016

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Bauer, Angela; Schreyer, Franziska (2016) : Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen: Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus, IAB-Kurzbericht, No. 13/2016, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/158489>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

IAB-Kurzbericht

13/2016

Aktuelle Analysen aus dem Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

In aller Kürze

■ Kinder und Jugendliche, die ohne Angehörige in Deutschland Zuflucht suchen, gelten als besonders schutzwürdig. Ihre Zahl nahm im Jahr 2015 stark zu.

■ In Deutschland treffen sie auf eine Aufnahmegesellschaft im Wandel: Seit 2008 wird das Ausbildungssystem für bislang ausgeschlossene Flüchtlingsgruppen schrittweise geöffnet, so auch für viele unbegleitete Minderjährige.

■ Bei ihrer Integration und Ausbildung unterstützt die Jugendhilfe. Mit der Volljährigkeit entfällt diese Unterstützung aber häufig.

■ Für erfolgreiche Ausbildungsverläufe empfehlen die interviewten Expertinnen und Experten eine Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus. Sie beobachten bei vielen unbegleiteten Minderjährigen teils tiefe Verwundungen, aber auch hohe psychische und physische Stärke.

■ Je nach Aufenthaltsstatus – Gestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis – haben unbegleitete Minderjährige teils unterschiedlichen Zugang zu ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen, Ausbildung und ausbildungsbegleitender Förderung. Würden die Zugänge weiter erleichtert, wären Betriebe und unbegleitete Minderjährige entlastet. Ausbildung eröffnet den jungen Menschen Perspektiven, selbst wenn sie später in ihre Herkunftsländer zurückkehren.

Ausbildung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Sinnvoll ist Unterstützung über Volljährigkeit hinaus

von Angela Bauer und Franziska Schreyer

Kinder und Jugendliche, die ohne Eltern oder andere Erziehungsberechtigte in Deutschland Schutz suchen, gelten als besonders schutzwürdige Gruppe. Die Jugendhilfe hat den Auftrag, die unbegleiteten Minderjährigen bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung zu fördern. Inwieweit können sich diese beruflich in Deutschland integrieren und eine Ausbildung aufnehmen? Wie können sie dabei auch nach Erreichen der Volljährigkeit unterstützt werden? Der IAB-Kurzbericht informiert über die unbegleiteten Minderjährigen und präsentiert Befunde zu Chancen und Risiken bei ihrem Weg in Ausbildung.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche, die ohne für sie verantwortliche Erwachsene in Deutschland einreisen oder hier zurückgelassen werden und Zuflucht suchen. Krieg, Armut, die Rekrutierung von Kindersoldaten, Zwangsprostitution und -verheiratung, Genitalverstümmelung oder häusliche Gewalt – die Gründe der Flucht sind vielfältig. Manche werden durch die Umstände der Flucht von ihren Familien getrennt (Müller 2014). Im

Jahr 2015 kamen vorläufigen Angaben zufolge über 50.000 unbegleitete Minderjährige nach Deutschland (BMFSFJ 2015).

Die Bundesregierung zählt unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu den schutzbedürftigsten Gruppen überhaupt.¹ Nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen haben sie das Recht, dem Kindeswohl entsprechend untergebracht, versorgt und betreut zu werden (BT-Drucksache 18/5564). Da nur ein Teil von ihnen Asyl beantragt und rechtlich als Flüchtling anerkannt wird, wird im Folgenden der Begriff der unbegleiteten Minderjährigen verwandt. Viele, die als Kinder oder Jugendliche ohne Angehörige eingereist sind, münden erst nach Erreichen der Volljährigkeit in Ausbildung, der Begriff der unbegleiteten Minderjährigen wird im Folgenden auch in diesen Fällen genutzt.

In Deutschland angekommen, treffen unbegleitete Minderjährige auf eine Aufnahmegesellschaft im Wandel. Dies gilt un-

¹ Die EU-Aufnahmerrichtlinie 2013/33/EU benennt weitere Gruppen als besonders schutzbedürftig, wie Minderjährige, die zusammen mit Sorgeberechtigten fliehen.

1 Aufenthaltsstatus und betriebliche Ausbildung

Unbegleitete Minderjährige haben abhängig von ihrem aufenthaltsrechtlichen Status unterschiedlichen rechtlichen Zugang zu betrieblicher Ausbildung.

■ Aufenthaltsgestattung

Beantragen unbegleitete Minderjährige mit ihren rechtlichen Vertretungen Asyl, haben sie während des Verfahrens den Status der Gestattung. Ab dem vierten Monat Aufenthalt können sie eine betriebliche Ausbildung beginnen. Für den konkreten Ausbildungsplatz benötigen sie eine Beschäftigungserlaubnis durch die örtlich zuständige Ausländerbehörde. Diese darf sie nicht an unbegleitete Minderjährige aus als sicher eingestuften Herkunftsländern erteilen, die nach dem 31.8.2015 einen Asylantrag gestellt haben (§ 61 Abs. 2 Asylgesetz – AsylG). Als sicher sind derzeit definiert: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien (Anlage II zu § 29a AsylG). Die Bundesagentur für Arbeit (BA) ist nicht in das Prüfverfahren einzubinden (§ 32 Abs. 2, Abs. 4 Beschäftigungsverordnung – BeschV).

■ Duldung

Entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) negativ über den Asylantrag, kann die örtliche Ausländerbehörde ggf. eine Duldung erteilen. Unbegleitete Minderjährige werden auch ohne vorgängigen Asylantrag geduldet.

Rechtlich ist eine Duldung keine Aufenthaltserlaubnis, sondern eine vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (§ 60a Aufenthaltsgesetz – AufenthG). Unbegleitete Minderjährige haben besonderen Abschiebeschutz (§ 58 Abs. 1a AufenthG), auch wenn sie aus einem als sicher eingestuften Herkunftsland stammen.

Die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung ist mit Duldung vom ersten Tag an möglich, wenn eine Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde vorliegt. Diese darf sie nicht erteilen, wenn

- aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus Gründen, die die Geduldeten selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können
- der nach dem 31.8.2015 gestellte Asylantrag von Menschen aus als sicher definierten Herkunftsländern abgelehnt wurde (§ 60a Abs. 6 AufenthG).

Die Ausländerbehörde kann eine Duldung zunächst für ein Jahr erteilen, wenn die Personen die Ausbildung spätestens im Alter von 20 Jahren beginnen und nicht aus einem als sicher definierten Herkunftsland stammen. Die Duldung soll jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn in einem angemessenen Zeitraum mit dem Ausbildungsabschluss zu rechnen ist (§ 60a Abs. 2 AufenthG).

Mit abgeschlossener Ausbildung können Geduldete gegebenenfalls eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten (§ 18a Abs. 1 AufenthG). Ähnliches gilt nach § 25a Abs. 1 AufenthG für schulisch oder beruflich gut integrierte Geduldete im Alter bis zu 20 Jahren, die seit mindestens vier Jahren im Bundesgebiet leben.

■ Asylberechtigung und Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Entscheidet das BAMF über Asylanträge positiv, erhalten die Antragstellenden eine Aufenthaltserlaubnis. Auch ohne vorgängigen Asylantrag kann unbegleiteten Minderjährigen, ggf. über die Härtefallkommissionen der Bundesländer, eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (Abschnitt 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis ist mit einer Beschäftigungserlaubnis verbunden, die auch betriebliche Ausbildung ermöglicht. Die BA muss nicht zustimmen (§ 31 BeschV).

Unabhängig vom Status sind unbegleitete Minderjährige nicht (mehr) in Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht und von daher nicht der Residenzpflicht unterworfen; so können Auszubildende etwa für Montagearbeit in der Regel bundesweit eingesetzt werden. Schulische Berufsausbildungen sind mit Gestattung, Duldung oder Aufenthaltserlaubnis möglich und nicht von Ausländerbehörde oder BA zu genehmigen.

In diesem Kurzbericht wird das zum 3.5.2016 geltende Recht skizziert. Weitere Informationen finden Sie in BA (2016).

ter anderem für den Ausbildungsmarkt: Seit 2008, beginnend mit dem Aktionsprogramm „Beitrag der Arbeitsmigration zur Sicherung der Fachkräftebasis“ der Bundesregierung, wird er für bislang ausgeschlossene Flüchtlingsgruppen geöffnet.

Viele unbegleitete Minderjährige sollen die „Möglichkeit erhalten, durch Zugänge zu Angeboten formaler und non-formaler Bildung ihre Potenziale zu entfalten und sich in die Gesellschaft einzubringen“ (BT-Drucksache 18/5921). Diejenigen, deren Asylantrag noch bearbeitet wird oder die aufenthaltsrechtlich geduldet sind, können ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine betriebliche Ausbildung aufnehmen. Im Duldungsstatus können unbegleitete Minderjährige nun Berufsausbildungsbeihilfe leichter beziehen. Mit Ausbildung steigen ihre Chancen, aus der unsicheren Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis zu wechseln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unterstützt unter anderem die Integration von unbegleiteten Minderjährigen in Ausbildung mit den Modellprogrammen „Arbeitsmarktliche Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge“ (verkürzt: „Bleiberechtsprogramm“) bzw. aktuell „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ („IvAF“).

Seit Herbst 2015 wird der Ausbildungsmarkt teils aber wieder geschlossen. So ist es vielen unbegleiteten Minderjährigen aus als sicher definierten Herkunftsstaaten (z. B. Kosovo, Bosnien und Herzegowina oder Senegal) untersagt, eine betriebliche Ausbildung aufzunehmen (zu den unterschiedlichen Aufenthaltsstatus von unbegleiteten Minderjährigen und rechtlichen Bestimmungen im Zugang zu Ausbildung und Förderung vgl. Infokästen 1 und 2).²

Schwierigkeiten, Ausbildungsstellen zu besetzen, melden vor allem kleine und ostdeutsche Betriebe (Dummert/Frei/Leber 2014). Unbegleitete Minderjährige können zum Abbau dieser Besetzungsprobleme beitragen. Welche Faktoren spielen bei ihrer Integration in Ausbildung eine wichtige Rolle? Wie können die jungen Menschen und die Ausbildungsbetriebe unterstützt werden? Ein qualitatives Forschungsprojekt des IAB (vgl. Infokasten 3 auf Seite 4) untersucht diese Fragen. Basis sind vor allem Interviews und Gruppendiskussionen mit Expertin-

² Derzeit wird diskutiert, die Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Algerien, Marokko und Tunesien zu erweitern. Voraussichtlich werden sich auch durch das Integrationsgesetz rechtliche Bestimmungen ändern, so etwa zum Zugang von Asylsuchenden mit guter Bleibeperspektive zu Ausbildungsförderung oder zum Aufenthaltsstatus von Geduldeten, die eine Ausbildung aufnehmen.

nen und Experten aus dem Bleiberechtsprogramm des BMAS, aus dem Schulsystem und aus den Ausländerbehörden sowie umfangreiche Dokumentenanalysen. Vor den Befunden werden zunächst die Lebens- und rechtlichen Rahmenbedingungen von unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland vorgestellt.

■ Unbegleitete Minderjährige – ein Überblick

Inobhutnahme, Clearing und Wohnbedingungen

Kommen ausländische Kinder oder Jugendliche unbegleitet nach Deutschland und leben hier keine Erziehungsberechtigten, nimmt sie das örtliche Jugendamt vorläufig in seine Obhut. Wenn keine verwandte Person im In- oder Ausland ermittelt werden kann, werden die Minderjährigen im Rahmen eines bundesweiten Verteilungsverfahrens einem Jugendamt überwiesen, das des Weiteren zuständig ist (§ 42 SGB VIII).³

Das Familiengericht bestellt einen Vormund oder Pfleger als rechtliche Vertretung der Minderjährigen. Zusammen mit der Jugendhilfe wird im Rahmen eines Clearings ein Hilfeplan erstellt. Geklärt werden soll, welcher aufenthaltsrechtliche Status für die jungen Menschen angestrebt wird. Vor allem ist zu regeln, welche Hilfen zur Erziehung nötig sind, damit der oder die Minderjährige sich „zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ entwickeln kann. Den Minderjährigen sollen Hilfen gewährt werden, „die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern“ (§§ 1 und 13 SGB VIII). So können etwa sozialpädagogische Einzelbetreuung sowie betreute Wohnformen angeboten werden (§§ 34 und 35 SGB VIII). Während der Klärungsphase sind die jungen Menschen in einigen Großstädten in Clearinghäusern untergebracht. Ansonsten leben sie in Pflegefamilien, Heimen, betreu-

ten Wohngemeinschaften oder bei fortgeschrittenem Jugendalter in privaten Mietwohnungen.

Aufenthaltsrechtliche Situation

Unbegleitete Minderjährige können unterschiedlichen Aufenthaltsstatus haben (vgl. Infokasten 1). Beantragen sie mit ihrer rechtlichen Vertretung Asyl,⁴ haben sie während des Verfahrens eine Aufenthaltsgestat-

2

Aufenthaltsstatus und Förderung von Ausbildungsvorbereitung und -verlauf in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern

Je nach Aufenthaltsstatus (vgl. Infokasten 1) haben unbegleitete Minderjährige rechtlich teils unterschiedlichen Zugang zu Förderinstrumenten der Agenturen für Arbeit (SGB III) oder Jobcenter (SGB II).

■ Aufenthaltsgestattung

Menschen mit Gestattung werden in den Agenturen für Arbeit betreut. Diese können bspw. berufsbezogene Sprachförderung, Kompetenzfeststellung und Bewerbungstraining anbieten. Einstiegsqualifizierung (EQ) kann mit Genehmigung der Ausländerbehörde ab dem vierten Monat Aufenthalt gefördert werden: So können Betriebe Interessierte an eine Ausbildung heranzuführen, wenn diese noch nicht vollumfänglich dafür geeignet sind. In der Regel können unbegleitete Minderjährige mit Gestattung wegen fehlender rechtlicher Voraussetzungen keine Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) bzw. Bundesausbildungsförderung (BAföG) beziehen. Auch Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB), ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), assistierte Ausbildungen (AsA) sowie Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen (BaE) sind nicht möglich.

■ Duldung

Auch Geduldete werden in den Agenturen für Arbeit betreut und können ebenso z. B. durch berufsbezogene Sprachförderung, Kompetenzfeststellung, Bewerbungstraining und Einstiegsqualifizierung unterstützt werden. Berufsausbildungsbeihilfe können Geduldete beziehen, die sich seit mindestens 15 Monaten im Bundesgebiet aufhalten und die auch für Deutsche geltenden Voraussetzungen erfüllen. Ebenfalls nach 15 Monaten können Geduldete durch ausbildungsbegleitende Hilfen oder assistierte Ausbildung unterstützt werden. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen sowie Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen sind für unbegleitete Minderjährige mit Duldung im Regelfall nicht möglich.

■ Asylberechtigung und Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Unbegleitete Minderjährige mit diesen Status werden in den Jobcentern betreut und können etwa berufsbezogene Sprachförderung und Bewerbungstrainings erhalten. Erfüllen sie die auch für Deutsche geltenden Voraussetzungen, haben sie im Regelfall Zugang zu Förderungen wie Einstiegsqualifizierung, ausbildungsbegleitende Hilfen, assistierte Ausbildung, Berufsausbildungsbeihilfe sowie Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen. Allerdings gibt es innerhalb ihrer Gruppe Unterschiede und Ausnahmen; bspw. haben unbegleitete Minderjährige mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erst nach 15 Monaten Aufenthalt Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe.

Seit Frühjahr 2016 bietet die BA die Maßnahme „Perspektiven für junge Flüchtlinge“ (PerJuF) an, um Asylsuchende, Geduldete, Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge an eine Ausbildung heranzuführen; dieses Ziel verfolgt sie ferner in einer Qualifizierungsinitiative mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (BMBF/BA/ZDH 2016).

In diesem Kurzbericht wird das zum 3.5.2016 geltende Recht skizziert. Weitere Informationen finden Sie in BA (2016).

³ Diese Verteilung wurde am 1.11.2015 vor dem Hintergrund des im Jahr 2015 stark erhöhten Zugangs an unbegleiteten Minderjährigen eingeführt. Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015) befürchtet eine teils schlechtere Betreuung, da etliche Kommunen Expertise erst aufbauen müssen.

⁴ Galten in Deutschland bis Oktober 2015 bereits 16-Jährige als asylrechtlich handlungsfähig, können seither nur mehr Volljährige eigenständig Asyl beantragen. Da rechtliche Vormünder für unbegleitete Minderjährige erst bestellt werden müssen und wegen des in 2015 deutlich erhöhten Zugangs, können bis zur Beantragung eines Aufenthaltsstatus mehrere Monate vergehen.

tung. In der Anhörung durch besonders geschultes Personal des Bundesamtes für Migration und Flücht-

linge (BAMF) werden kinderspezifische Fluchtgründe berücksichtigt (Müller 2014).

Bei positivem Bescheid erhalten unbegleitete Minderjährige eine befristete Aufenthaltserlaubnis. Bei negativem Bescheid ist eine Duldung als vorübergehende Aussetzung der Ausreisepflicht möglich. Ausländerbehörden können eine Duldung auch ohne vorgängigen Asylantrag erteilen.

Aufgrund „unbegleiteter Einreise aus dem Ausland“ wurden in den Jahren 2009 bis 2014 von Jugendämtern 31.246 Minderjährige in Obhut genommen; Asyl beantragten in diesem Zeitraum 14.360 unbegleitete Minderjährige (vgl. **Abbildung 1**). Die Daten zur Inobhutnahme beziehen zwar auch unbegleitete Kinder und Jugendliche mit ein, die mit in Deutschland lebenden Angehörigen zusammengeführt werden können, sich als volljährig erweisen, weiterreisen oder ohne Fluchthintergrund aus anderen EU-Staaten stammen. Dennoch deutet die Lücke zwischen den beiden Zahlen darauf hin, dass viele keinen Asylantrag stellen, etwa weil sie ihm kaum Chancen geben. Aufgrund eines Abschiebeschutzes ist der Aufenthalt unbegleiteter Minderjähriger auch ohne Asylantrag zumindest bis zur Volljährigkeit gesichert (BT-Drucksache 18/7621). Anstatt Asyl zu beantragen, versuchen sie bzw. ihre Vormünder, bei der örtlichen Ausländerbehörde eine Duldung oder Aufenthaltserlaubnis zu erwirken. Mit der Volljährigkeit kann sich bei Geduldeten das Risiko erhöhen, in ihr Herkunftsland zurückkehren zu müssen. Eine Ausbildung verringert das Risiko (genauer vgl. **Infokasten 1**).

Eckdaten

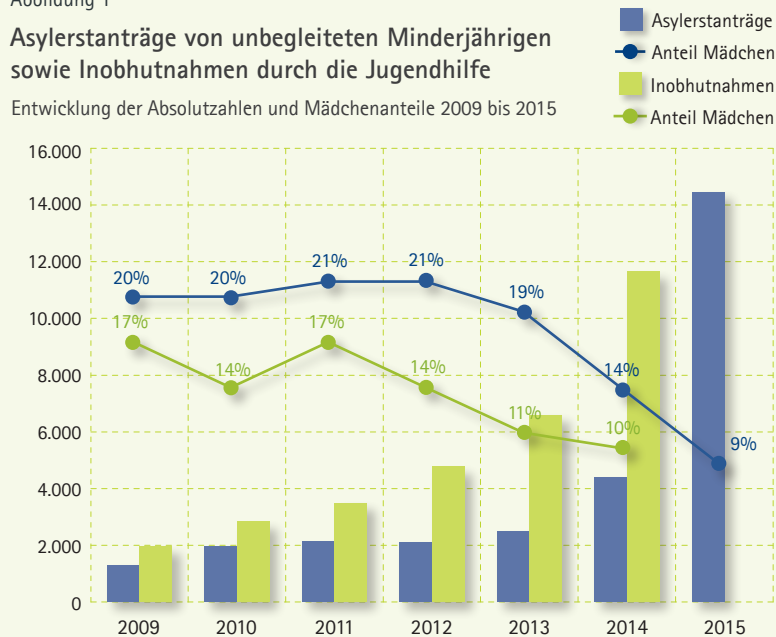
Die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen in Deutschland stieg im letzten Jahr sprunghaft: Im Jahr 2014 stellten 4.400, im Jahr 2015 dagegen 14.440 (etwa so viele wie in den sechs Jahren davor) einen Asylantrag (vgl. **Abbildung 1**). Herkunftsländer der unbegleiteten Minderjährigen, für die 2015 Asyl beantragt wurde, waren Afghanistan, Syrien, Eritrea, Irak und Somalia. Die Vormünder scheinen Asylanträge also vor allem bei Herkunftsländern mit guten Erfolgsaussichten zu stellen; die hohe Schutzquote von insgesamt 90 Prozent im Jahr 2015 führt die Bundesregierung jedenfalls darauf zurück, dass Asylanträgen unbegleiteter Minderjähriger aus diesen Ländern sehr häufig entsprochen wird (BT-Drucksache 18/7621).

9 Prozent der unbegleiteten Minderjährigen mit Asylantrag im Jahr 2015 waren jünger als 14 Jahre; 20 Prozent waren 14 oder 15 Jahre alt; die weit-

Abbildung 1

Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen sowie Inobhutnahmen durch die Jugendhilfe

Entwicklung der Absolutzahlen und Mädchenanteile 2009 bis 2015



Anmerkung: Gesicherte Daten zu Inobhutnahmen liegen für 2015 noch nicht vor.

Quelle: Eurostat (http://ec.europa.eu/eurostat/web/products-datasets/-/migr_asynuaa; abgerufen am 6.4.2016); Statistisches Bundesamt 2015.

© IAB

3

Das Forschungsprojekt

Im qualitativ-explorativen IAB-Projekt liegt der Fokus auf der betrieblichen Ausbildung von jungen Fluchtmigranten mit Duldungsstatus. Laufend wird eine Vielzahl an Dokumenten (z. B. politische Programme, Gesetzestexte) analysiert, darunter auch Material zu unbegleiteten Minderjährigen unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Für Informationsrecherchen wurden die seit 2010 zwei- bis dreimal jährlich stattfindenden bundesweiten Netzwerktreffen der ESF-Programme des BMAS sowie 18 weitere Fachveranstaltungen etwa der Jugendhilfe genutzt. Mit 17 Expertinnen und Experten insbesondere des Bleiberechtsprogramms des BMAS und des Schulsystems wurden leitfadengestützte Einzelinterviews bzw. Gruppendiskussionen durchgeführt. In acht Ausländerbehörden im Bundesgebiet – Auswahlkriterien waren u. a. unterschiedliche Arbeitsmärkte oder landes- und kommunalpolitische Ausprägungen – wurden leitfadengestützte Interviews mit 17 Expertinnen und Experten aus Leitung und Sachbearbeitung durchgeführt. Das von Dezember 2011 bis Januar 2014 in Interviews oder Gruppendiskussionen erhobene Material wurde verschriftlicht und durch qualitative Inhaltsanalyse softwareunterstützt ausgewertet. Mündliche Zitate wurden für den IAB-Kurzbericht der Schriftsprache angeglichen, Angaben zu Personen und Orten anonymisiert.

Näheres zum Forschungsprojekt finden Sie in Schreyer/Bauer (2014).

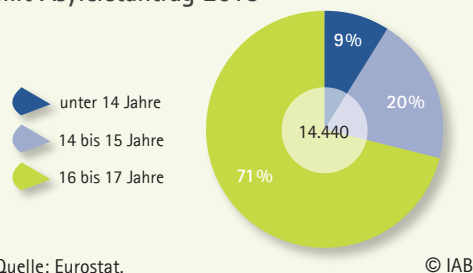
4

IAB-Infoplattform

Mehr zum Thema „Fluchtmigrantinnen und -migranten – Bildung und Arbeitsmarkt“ finden Sie unter http://www.iab.de/infoplattform/arbeitsmarkt_bildung_fluchtmigranten. Die Infoplattform bietet Hinweise auf wissenschaftliche Literatur sowie Zugang zu weiterführender Information.

Abbildung 2

Alter von unbegleiteten Minderjährigen mit Asylantrag 2015



aus meisten (71 %) waren im Alter von 16 oder 17 Jahren und bald volljährig (vgl. **Abbildung 2**). Unbegleitete Minderjährige sind überwiegend männlich: Nur 9 Prozent der Asylantragstellenden im Jahr 2015 waren Mädchen, bei den Inobhutnahmen 2014 waren es 10 Prozent. Damit ist ihr ohnehin geringer Anteil in den letzten Jahren noch weiter gesunken.

Wie skizziert, wird für viele unbegleitete Minderjährige Asyl nicht beantragt, sodass Daten zu Asylanträgen die Gruppe nur begrenzt beleuchten. Insgesamt sind 2015 – vorläufigen Angaben zufolge – über 50.000 dieser Kinder und Jugendlichen nach Deutschland gekommen (BMFSFJ 2015). Die Bundesregierung (2015) gibt an, dass zum Jahresende 2015 rund 57.000 unbegleitete Minderjährige in der Obhut der Jugendhilfe waren; im Jahr 2015 mit seinen stark erhöhten Zugangszahlen wurden – laut Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015) – aber viele nicht adäquat in der Jugendhilfe untergebracht und betreut. Zum Vergleich: Am 31. Dezember 2014 waren 17.955 dieser Kinder und Jugendlichen in der Obhut der Jugendhilfe (BT-Drucksache 18/5921).

Ein kurzer Blick über den nationalen Tellerrand zeigt, dass innerhalb der EU-Staaten in Schweden weit mehr Asylanträge für unbegleitete Minderjährige gestellt werden als in Deutschland. Dort gab es 7.045 Anträge im Jahr 2014, 2015 waren es 35.250 (Eurostat). Noch häufiger als in Schweden beantragten unbegleitete Minderjährige im Jahr 2013 in Kenia Asyl – ein Hinweis darauf, dass „jenseits der Grenzen der EU (...) noch weit mehr unbegleitete Minderjährige auf der Flucht“ sind (Parusel 2015: 33) und Fluchtmigranten meist in ihren Herkunftsregionen verbleiben (Brücker/Hauptmann/Trübswetter 2015).

Repräsentative Daten zur Vorbildung, die unbegleitete Minderjährige im Herkunftsland oder während der Zeit der Flucht erworben haben, liegen nicht vor.

Ausbildung von unbegleiteten Minderjährigen

Beim Zugang von unbegleiteten Minderjährigen zu beruflicher Bildung spielen viele Faktoren eine Rolle. Im Folgenden kommen insbesondere die Aspekte zur Sprache, die von den im IAB-Projekt interviewten Experten und Expertinnen (vgl. **Infokasten 3**) benannt wurden bzw. die rechtlich bedeutsam sind.⁵

Motivation, Arbeit oder Ausbildung

Die interviewten Experten beobachten gerade bei unbegleiteten Minderjährigen eine oft hohe Motivation, zügig Deutsch zu lernen und in der Schule voranzukommen. Eine Führungskraft einer Ausländerbehörde berichtet:

„Viele kommen erst im Alter von 16 Jahren hierher [und] schaffen es dann – muss man ja wirklich sagen: Hut ab – relativ schnell, einen Hauptschulabschluss zu machen.“

Anschließend aber stehen viele im Konflikt, entweder möglichst schnell in unqualifizierten Tätigkeiten Geld zu verdienen oder eine Ausbildung mit vergleichsweise geringer Vergütung zu absolvieren. Der teils immense Druck, Schulden bei Schleusern abbezahlen und/oder im Herkunftsland verbliebene Angehörige unterstützen zu müssen, gefährde ihren Bildungserfolg in Deutschland, so eine Fachkraft einer Beratungsstelle:

„Die wollen Geld zurückschicken. [...] Die brechen die Ausbildung ab.“

So bedarf es teils intensiver Überzeugungsarbeit, dass eine Ausbildung mittelfristig bessere Arbeitsmarkt- und Verdienstchancen bietet sowie jungen Menschen mit Duldungsstatus den Aufenthalt in Deutschland sichern kann (vgl. **Infokasten 1**).

Aufenthaltsstatus und Zugang zu Ausbildung und Förderung

Je nach Aufenthaltsstatus haben unbegleitete Minderjährige unterschiedlich Zugang zum Ausbildungsmarkt (vgl. **Infokasten 1**). Rechtlich können beispielsweise Jugendliche mit Gestattung nach drei Monaten Aufenthalt eine betriebliche Ausbildung aufnehmen, Jugendliche mit Duldung vom ersten Tag an, sofern keine ausländerrechtlichen Regelungen

⁵ Diese Aspekte gelten zum Teil allgemein für junge Fluchtmigranten.

entgegenstehen (zu dieser Problematik vgl. Schreyer/Bauer/Kohn 2015). Bis eine Einmündung in Ausbildung gelingt, braucht es Experten zufolge teils lange Vorlaufzeiten mit ausbildungsvorbereitenden (Sprach-)Kursen, psychosozialer Stabilisierung und beruflicher Orientierung, sodass die unterschiedlichen Wartefristen in der Praxis kaum bedeutsam sind.

Je nach Status haben unbegleitete Minderjährige auch unterschiedlich Zugang zu Ausbildungsförderung. Mit Gestattung können sie selbst bei hoher Bleibeperspektive Berufsausbildungsbeihilfe im Regelfall nicht beziehen. Mit Duldung erhalten sie diese gegebenenfalls nach 15 Monaten Aufenthalt; zudem sind ausbildungsbegleitende Hilfen oder assistierte Ausbildung möglich. Mit Aufenthaltserlaubnis haben sie bei Vorliegen der Voraussetzungen größtenteils unbeschränkten Zugang zu ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen und Förderung während der Ausbildung (genauer vgl. Infokasten 2).

Die je nach Status unterschiedlichen Wartefristen sowie Zugänge zu Förderinstrumenten wurden in den letzten Jahren wiederholt geändert. Selbst Fachexperten bezeichnen die hohe Dynamik und Komplexität des Rechts und die hier nötige Verbindung verschiedener Gesetzesbücher (insbesondere Ausländer- und Asylrecht mit den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII) als besonders fordernd. Für Ausbildungsbetriebe ist die Herausforderung groß und für junge Fluchtmigranten ohne Unterstützung kaum zu meistern, müssen sie sich doch in einer neuen Gesellschaft erst einfinden und Deutschkenntnisse aufbauen.

Regionaler Ausbildungsmarkt, Berufsschulen und Bildung

Unbegleitete Minderjährige werden über das Bundesgebiet verteilt. Aufgrund eines unterschiedlichen Unterstützungs- und Stellenangebots kann es allerdings sehr bedeutsam sein, wo sie jeweils untergebracht werden. Die Wohnortzuweisung beeinflusst auch ihre Teilhabe an berufsschulischen Angeboten. Zum Beispiel baut die Hansestadt Hamburg (2015) seit Februar 2016 ein ganztägiges Schulangebot auf mit Sprachförderung und Betriebspraktika für Neuzugewanderte zwischen 16 und 18 Jahren unabhängig vom Aufenthaltsstatus. Das Bildungsangebot soll auf eine Ausbildung vorbereiten. In Bayern schließt die zwölfjährige Schulpflicht explizit Fluchtmigranten mit ein und berufsschulische Perspektiven werden auch nach der Volljährigkeit eröffnet. Unbegleitete Minderjährige mit sehr unterschiedlicher Vorbildung können in Berufsintegrationsklassen

(Sprach-)Kompetenzen ausbauen, einen deutschen Schulabschluss erwerben und sich beruflich orientieren. Aber nicht überall gibt es ein flächendeckendes berufsschulisches Regelangebot für die Zielgruppe und die Schulpflicht endet in manchen Bundesländern im Alter von 18 Jahren. Das heißt, auch die unterschiedlichen Angebote und Schulgesetze der Länder tragen zu ungleichen Ausbildungschancen sowie zu weiterer Komplexität und Unübersichtlichkeit der rechtlichen Regelungen bei.

Ausbildungsbetriebe

Betriebe setzen sich den interviewten Experten zufolge teilweise stark für unbegleitete Auszubildende mit Fluchthintergrund ein. Hier eine Führungskraft einer Ausländerbehörde:

„Das sind in der Regel sehr engagierte Betriebe, die [...] den Jugendlichen eine Chance geben.“

Wenn die Ausbildung noch andauert und in angemessenem Zeitraum mit dem Ausbildungsabschluss zu rechnen ist, kann seit einer Rechtsänderung im Jahr 2015 eine Duldung für jeweils ein Jahr verlängert werden (vgl. Infokasten 1). Der Gesetzgeber will damit vor dem Hintergrund ehemals teils sehr kurzer Duldungsdauern (Schreyer/Bauer/Kohn 2015) Auszubildenden und Betrieben mehr Planungssicherheit geben. Dadurch ist die Aufenthaltssicherung für junge Geduldete aber zunehmend an den Ausbildungserfolg und Verbleib im Betrieb gebunden. Das Recht verleiht Ausbildungsbetrieben damit eine besondere Machtposition. Experten schildern, dass in Einzelfällen die Gefahr von Ausbeutung bestünde; auch berichten junge, in der Studie von Müller/Nägele/Petermann (2014) befragte Fluchtmigranten vereinzelt von umfassender Abhängigkeit vom Betrieb und Ausbeutungserfahrungen.

Gesundheitliche und psychosoziale Faktoren

Unbegleitete Minderjährige waren als Kinder oder Jugendliche im Herkunftsland oft mit extremen Lebenssituationen konfrontiert und ihre Fluchtwege waren nicht selten lebensgefährdend. Verbliebene physische und psychische Wunden können einerseits die berufliche Integration erschweren. In diesem Alter überlebt und oft ohne Angehörige den Weg nach Deutschland gefunden zu haben, zeugt andererseits von enorm hoher psychischer und physischer Stärke, die den Jugendlichen auch bei einer Ausbildung zugutekommen kann. Einen „Habitus der Überlebenskunst“ (Seukwa 2006) spricht folgende Beraterin an:

„Wie diese Jungen aus Bagdad und Afghanistan: Die hatten noch nie jemand im Leben, der sich um sie gekümmert hat. Hier sagt er manchmal: Er will wieder eine Mama. Er hat keinen Bock mehr, um alles muss er sich alleine kümmern. [...] Die sind für mich immer so ein Überlebenswunder.“

Betreuung und Unterstützung

Unbegleitete Minderjährige werden durch die Jugendhilfe und deren Fördermöglichkeiten unterstützt. Eingebunden sind sie bei ihrem Weg in Ausbildung häufig in ein Netzwerk aus sozialpädagogischer, rechtlicher und ehrenamtlicher Begleitung. Eine Sachbearbeiterin einer Ausländerbehörde:

„Dadurch, dass die ja meistens in einer Wohngruppe betreut werden und einen Amtsvormund haben, wird schon von da immer gesteuert und rechtzeitig Anträge gestellt. [...] Die haben natürlich Betreuer an der Seite, die wissen, wie man mit Behörden umgeht.“

Junge Fluchtmigranten, die mit Angehörigen in Deutschland leben, müssen oft früh Familienverantwortung übernehmen, sei es bei der Organisation des Alltags oder wenn sie Übersetzerdienste leisten (Müller/Nägele/Petermann 2014). Gleichwohl bedeute eine Familie vor Ort den stärksten Rückhalt, so eine Beraterin:

„Ich glaube, dass Familie durch nichts zu ersetzen ist. [...] Die sind einfach psychisch stabiler.“

Volljährigkeit und Folgen

Wie sich der Übergang in Volljährigkeit gestaltet, hängt stark vom Aufenthaltsstatus ab. Asylberechtigte und nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge zum Beispiel haben eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre mit uneingeschränktem Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und können anschließend eine unbefristete Niederlassungserlaubnis erhalten. Bei geduldeten unbegleiteten Minderjährigen hingegen entfällt mit der Volljährigkeit der spezifische Abschiebeschutz; eine Ausbildung kann den Aufenthalt zumindest vorläufig sichern (vgl. Infokasten 1). Bei jungen Menschen mit Gestattung oder Duldung steigt mit der Volljährigkeit das Risiko, in einer Gemeinschaftsunterkunft leben zu müssen. Die damit häufig verbundenen Erschwernisse (hohe Lärmpegel auch nachts, Enge, kein persönlicher Rückzugsraum) schildern Experten als Hemmnis bei Lernen und Ausbildung (Schreyer/Bauer/Kohn 2015).

Unabhängig vom jeweiligen Status gilt für alle unbegleiteten Minderjährigen, dass mit ihrer Volljährigkeit die Betreuung durch die Jugendhilfe entfällt.

Zwar soll eine Nach- bzw. Weiterbetreuung erfolgen, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation der jungen Menschen notwendig ist (§ 41 SGB VIII). In der Praxis wird dies Experten zufolge vor Ort recht unterschiedlich gehandhabt. Abrupte Hilfeabbrüche können die Ausbildung gefährden. Eine Vormundin:

„Von meinen vielen Mündeln [...] hat einer eine Ausbildungsstelle bekommen als Bäcker, hat die dann aber nach einem Vierteljahr wieder hingeschmissen, weil er völlig alleingelassen war. Der war mittlerweile volljährig, die Jugendhilfe war eingestellt worden. Die Probleme fingen dann halt an an der Arbeitsstelle und das hat er alleine einfach nicht geschafft. [...] Wichtig wäre, dass man da weiterhin Hilfe und Unterstützung anbietet.“

Aufenthaltsunsicherheit älterer Geduldeter

Bei beruflicher Ausbildung kann die Ausländerbehörde die Duldung zunächst für ein Jahr erteilen und bis zum Ausbildungsabschluss jeweils um ein Jahr verlängern. Eine Voraussetzung ist aber, dass die Ausbildung spätestens im Alter von 20 Jahren beginnt (vgl. Infokasten 1). Experten etwa der bayerischen Berufsschulen sehen diese Altersgrenze als zu niedrig an, denn die Lebens- und Bildungsbiografien unbegleiteter wie auch begleiteter Fluchtmigranten sind typischerweise gebrochen. Eine Erhöhung oder ein Wegfall der Altersgrenze wäre daher sinnvoll.

Fazit

Unbegleitete Minderjährige sind eine Gruppe, die nicht zuletzt rechtlich als besonders schutzwürdig gilt. Zunehmend wird ihr Potenzial wahrgenommen, etwa für Ausbildungsbetriebe mit wachsenden Schwierigkeiten bei der Besetzung ihrer Ausbildungsstellen. Beginnend im Jahr 2008 öffnet Deutschland unter anderem für viele unbegleitete Minderjährige den Ausbildungsmarkt. Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände unterstützen ihre Integration in Ausbildung. In einigen Bundesländern bauen Berufsschulen Regelangebote unter anderem für unbegleitete Minderjährige auf, die sie auf eine Ausbildung vorbereiten, teils auch nach der Volljährigkeit. Die Jugendhilfe unterstützt unbegleitete Minderjährige, allerdings oft nur bis zur Volljährigkeit. Diese Begrenzung kann Aufnahme und Verbleib in Ausbildung gefährden. Die interviewten Experten empfehlen eine Unterstützung über die Volljährigkeit hinaus.

Integration braucht Zeit, rechtlich ist sie momentan für unbegleitete Jugendliche, die häufig



Angela Bauer

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsbereich „Bildungs- und Erwerbsverläufe“ im IAB.
angela.bauer@iab.de



Dr. Franziska Schreyer

ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Forschungsbereich „Bildungs- und Erwerbsverläufe“ im IAB.
franziska.schreyer@iab.de

Die Autorinnen danken allen Interviewten für ihre Gesprächsbereitschaft und ihr Vertrauen. Mauritius Scheutz gilt der Dank für Unterstützung bei den Analysen.

erst im Alter von 16 oder 17 Jahren einreisen, oft nicht gegeben. Hilfreich wäre es, wenn bundesweit die Schulpflicht nicht im Alter von 18 Jahren endete und Schulen den Bildungserwerb weiter unterstützen könnten. Sinnvoll wäre ferner, wenn bei Geduldeten die Altersgrenze bei Beginn einer Ausbildung höher angesetzt oder entfallen würde. Unbegleitete Minderjährige aus als sicher definierten Herkunftstaaten wie etwa Bosnien und Herzegowina oder Mazedonien dürfen derzeit oft keine Ausbildung in Deutschland aufnehmen. Eine qualifizierte Berufsausbildung dürfte jungen Menschen den Aufbau ihrer Zukunft erleichtern, selbst wenn sie später in ihre Herkunftstaaten zurückkehren müssen.

Unbegleitete Minderjährige haben, vor allem abhängig vom Aufenthaltsstatus, rechtlich teils unterschiedlichen Zugang zu betrieblicher Ausbildung und Förderinstrumenten. Diese Unterschiede bedeuten allerdings Komplexität und Unübersichtlichkeit für alle Akteure. Ein Abbau hinderlicher Unterschiede und damit eine Vereinfachung der Rechtslage würde die Arbeitsverwaltung und andere Behörden dabei unterstützen, die Öffnung des Ausbildungsmarktes vor Ort erfolgreich umzusetzen. Betriebe würden entlastet. Unbegleiteten Minderjährigen und anderen Fluchtmigranten werden als Fachkräfte mehr Perspektiven in Deutschland und teils auch im Herkunftsland eröffnet. Prägnant formuliert es der Leiter einer Ausländerbehörde:

„Das heißt für junge Menschen: Um eine Perspektive haben zu können in Deutschland, aber vielleicht auch nach Ausreise in ihr Herkunftsland, ist natürlich ein Schulabschluss und eine berufliche Ausbildung elementar.“

Literatur

- Brücker, H.; Hauptmann, A.; Trübswetter, P. (2015): Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland, *Aktuelle Berichte des IAB Nr. 8*.
- Bundesagentur für Arbeit [BA] (2016): Potenziale nutzen – geflüchtete Menschen beschäftigen (https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjc3/~edisp/l6019022dstbai771709.pdf?_ba.sid=L6019022DSTBAI771708).

- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (2015): Über 45.000 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland, Pressemitteilung vom 20.11.2015 (http://www.b-umf.de/images/pm_bumf_45000_2015.pdf).
- Bundesministerium für Bildung und Forschung [BMBF]/BA/Zentralverband des Deutschen Handwerks [ZDH] (2016): Aus Flüchtlingen werden Auszubildende, Pressemitteilung vom 5.2.2016 (http://www.zdh.de/fileadmin/user_upload/presse/Pressemeldungen/2016/0205_Gemeinsame_Presseerklärung_BMBF_BA_ZDH_Ausbildung_Fluechtlinge.pdf).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ] (2015): Ralf Kleindiek besucht Inobhutnahmestelle in Schleswig-Holstein (<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=222088.html>).
- Bundesregierung (2015): Schutz für unbegleitete Minderjährige (<http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2015/12/2015-12-16-minderjaehrige-fluechtlinge.html;jsessionid=C358B88880B5D00057F26E9C6E51B94E.s3t2>).
- Deutscher Bundestag: BT-Drucksachen 18/5564, 18/5921 und 18/7621.
- Dummert, S.; Frei, M.; Leber, U. (2014): Berufsausbildung in Deutschland: Betriebe und Bewerber finden schwerer zusammen, dafür sind Übernahmen häufiger denn je, *IAB-Kurzbericht Nr. 20*.
- Hansestadt Hamburg (2015): Ausbildung: Bessere Chancen zur Integration jugendlicher Flüchtlinge in Beruf und Gesellschaft, Pressemitteilung vom 16.11.2015 (<http://www.hamburg.de/pressearchiv-fhh/4637238/2015-11-16-bsb-neues-schulangebot-fuer-fluechtlinge/>).
- Müller, A. (2014): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland, BAMF-Working Paper 60.
- Müller, D.; Nägele, B.; Petermann, F. (2014): Jugendliche in unsicheren Aufenthaltsverhältnissen im Übergang Schule-Beruf, Göttingen.
- Parusel, B. (2015): Unbegleitete Minderjährige auf der Flucht. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte* Heft 25.
- Schreyer, F.; Bauer, A.; Kohn, K.-H. P. (2015): Betriebliche Ausbildung von Geduldeten: Für den Arbeitsmarkt ein Gewinn, für die jungen Fluchtmigranten eine Chance, *IAB-Kurzbericht Nr. 1*.
- Schreyer, F.; Bauer, A. (2014): Regional ungleiche Teilhabe – Geduldete Fluchtmigranten und duale Ausbildung in Deutschland. In: *Sozialer Fortschritt* Heft 11.
- Seukwa, L. H. (2006): Der Habitus der Überlebenskunst, Münster.
- Statistisches Bundesamt (2015): Unbegleitete Einreisen Minderjähriger aus dem Ausland lassen Inobhutnahmen 2014 stark ansteigen. Pressemitteilung vom 16.09.2015 (https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/09/PD15_340_225.html).